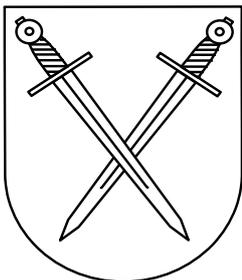


2/07

Amtsblatt der Stadt Schwerte

23.03.2007

Inhalt	Seite
10. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	15
11. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	15
12. Bekanntmachung Gewässerschau 2007	16
13. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	17
14. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	18
15. Wechsel eines Mitgliedes des Ausländerbeirates	20
16. Bekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung	21
17. Bekanntmachung Genossenschaftsversammlung Jagdgenossen- schaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/ Rosen südl.	22
18. Bekanntmachung Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte - Konzernabschluss 2005	23
19. Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Bäder Schwerte GmbH	24
20. Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ einschließlich der 1. und 2. Änderung - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	25



Herausgeber:

Stadt Schwerte

Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.

Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

10. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 406 912 915, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

11. **Bekanntmachung**
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. 307 043 877, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gewässerschau 2007

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 19.03.2007 bis 30.03.2007

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischerei-berechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Schwerte	Elsebach und Nebenläufe Wannebach (Ergste) und Nebenläufe Mühlenstrang	Mittwoch 21.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 08.02.2007
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04 - 1

Ludwig Holzbeck

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Maimarktes“ an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am: **01.05.2007** in der Zeit
von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Schwerte, den 15.02.2007

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.02.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 14.02.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 15.02.2007
Böckelühr
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV NE . 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem **06.05.2007**, aus Anlass der „Maikirmes“ und des „Automarktes“,
- b) am Sonntag, dem **16.09.2007**, aus Anlass des „Hospizlaufes“,
- c) am Sonntag, dem **04.11.2007**, aus Anlass des „Martinimarktes“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06.05.2007 in Kraft.

Schwerte, den 15.02.2007

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.02.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 14.02.2007 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 15.02.2007

Böckelühr
Bürgermeister

Das Mitglied des Ausländerbeirates **Herr Murat Özcan**, geb. am 31.03.1969, hat den Verzicht auf sein Mandat im Ausländerbeirat mit Ablauf des 04.01.2007 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz und § 13 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Schwerte wird festgestellt, dass der in der Bewerberliste der „Internationale Liste“ unter Nummer 5 aufgeführte **Herr Selvir Mehinagic**, geb. am 13.10.1976, wohnhaft in Schwerte, Agnes-Tütel-Weg 8, Nachfolger als Mitglied des Ausländerbeirates wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Listen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 29.01.2007

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Heinrich Böckelühr

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit **Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten**, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Betroffenen haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. **Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Bürgerservice, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte erklärt werden.**

Des Weiteren bestehen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen (DVO MG NRW) vom 30.01.2006 folgende **Widerspruchsrechte**:

- Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.
- Widerspruch gegen die Erteilung von **Melderegisterauskünften an Private über das Internet**.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen (§ 34 Abs. 3 MG NW). Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Zum Zwecke der Veröffentlichung in **gedruckten Adressbüchern** darf Adressbuchverlagen gemäß § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor **schriftlich eingewilligt haben**.

Auf das Erfordernis der Einwilligung nach § 35 Abs. 6 MG NW für die Weitergabe von Daten nach den Absätzen 3 und 4 wird hingewiesen.

Schwerte, 19.02.07

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Böckelühr

Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/ Rosen südl.

Die berechtigten Grundstückseigentümer (Jagdgenossen) der Jagdgenossenschaft Schwerte-Westhofen/Wandhofen/Rosen südl. werden hiermit zu der am

**Dienstag, den 24.04.2007, 19:30 Uhr,
in der Gaststätte „Haus Breer“
Reichshofstr.104, 58239 Schwerte**

stattfindenden öffentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 05.04.2005
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Vorstandswahlen
 - a) Wahl eines Vorsitzenden
 - b) Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden
 - c) Wahl zweier Beisitzer
 - d) Wahl zweier Beisitzer-Stellvertreter
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer-Stellvertreter
7. Auszahlung der Jagdpachtgelder
8. Haushaltsplanbeschluss
9. Verschiedenes

Schwerte, 10.03.2007

Brass
Vorsitzender

**Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte
Konzernabschluss 2005**

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Finanzen, Steuerung und Beteiligungen des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 14.03.2007 über den Konzernabschluss zum 31.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2005 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Lageberichts wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Konzernlagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung (jetzt: Betriebsleitung) des Konzerns. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung (jetzt: Betriebsleitung) sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 23.03.2007 bis 30.03.2007 in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, Zimmer 312, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerte, 15.03.2007

Peter Schubert
Betriebsleiter

über den Jahresabschluss der Bäder Schwerte GmbH

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafter der Bäder Schwerte GmbH haben am 21.12.2006 über den Jahresabschluss zum 31.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Elisabethstraße 6, 44139 Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2005 einschließlich Lagebericht, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.295.170,28 € und einem Jahresergebnis von 0,00 ... € wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2005 der Bäder Schwerte GmbH wird in der vorgelegten Form festgestellt.
3. Dem Aufsichtsrat und dem Beirat der Bäder Schwerte GmbH wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.
4. Die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2005 wird beschränkt auf den Zeitraum ab 08.11.2005. Der Geschäftsführung bis 08.11.2005 wird keine Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht kann nach Terminansprache mit der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Christian Schuchardt
Geschäftsführer

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Friedhofstraße“ einschließlich der 1. und 2. Änderung
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 07.03.2007 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“ sowie seine 1. und 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Schwerte-Mitte.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 26 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 18 mit der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Unna zur Aufhebung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 02.04. bis einschl. 02.05.2007** während folgender Zeiten

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift an den Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-668 vereinbart werden.

Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Verwaltung / Stadtplanung / Aufhebung Bebauungsplan Nr. 18 „Friedhofstraße“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/1/18
Schwerte, 12.03.07

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Bild



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

